

Stadt Olfen

Fachbereich 6: Bauen, Planen,  
Umwelt

Kirchstraße 5

59339 Olfen

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I

zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44

„Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“

**-Ergänzung: Ergebnisse der Feldvogeluntersuchungen 2022-**



**Auftraggeber:** Stadt Olfen  
Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt  
Kirchstraße 5  
59339 Olfen

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** M. Sc. Geograph Frederik Bartsch  
Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projektnummer:** 1317

**Stand:** August 2022



V. Stelzig

## Ergebnis der Feldvogeluntersuchung 2022

### Zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“

Die Erfassung der Feldvogelfauna erfolgte angelehnt an die Methodik nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der Feldlerche und des Kiebitzes und erfolgten nach dem Methodensteckbrief des LANUV NRW (2022c).

Insgesamt fanden im Jahr 2022 drei Begehungen zur Erfassung möglicher Feldvögel (Feldlerche & Kiebitz) im Untersuchungsgebiet statt (Tabelle 1). Neben den Arten der Feldvogelfauna wurden bei den Begehungen auch alle anderen vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet erfasst. Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen.

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur)
12.04.2022	8:00 – 10:45 Uhr	leicht bewölkt / 15 °C / leichter Wind
29.04.2022	7:15 – 10:00 Uhr	bewölkt / 6 °C / leichter Wind
10.05.2022	6:00 – 8:30 Uhr	bedeckt / 12 °C / kein Wind

Bei den Begehungen im Jahr 2022 wurden Brutreviere einer Feldvogelart (Feldlerche) festgestellt. Darüber hinaus waren Brutreviere von den Arten Star und Bluthänfling festzustellen (vgl. Abbildung 1). Kiebitze wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden Rauchschnalbe, Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan im Untersuchungsgebiet erfasst. Einmalig konnten die Arten Braunkehlchen und Steinschmätzer beobachtet werden.

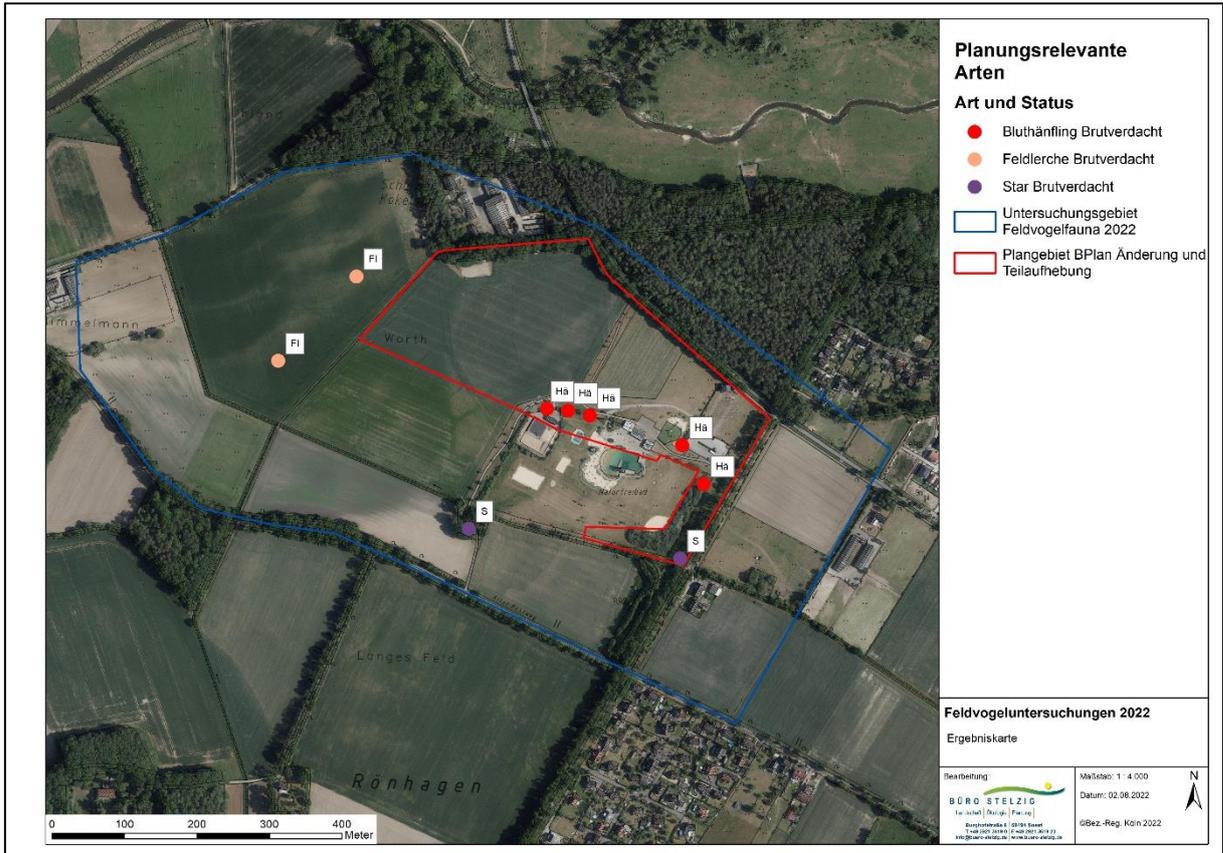


Abbildung 1: Ergebniskarte der Feldvogeluntersuchung 2022 im Umfeld des Naturbades Olfen.

## Feldlerche

Im Plangebiet selbst waren bei den drei Begehungen keine Feldlerchen zu beobachten. Im Wirkraum konnten jedoch Feldlerchen erfasst werden. Bei der Begehung am 12.04.2022 wurden insgesamt bis zu sechs Feldlerchen gleichzeitig auf der westlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche festgestellt (vgl. Abbildung 1 & Abbildung 2). Diese zeigten zum Teil den für Feldlerchen typischen Fluggesang sowie teilweise Revierkämpfe. Bei den weiteren Begehungen am 29.04. sowie am 10.05. waren jeweils nur noch zwei Brutpaare auf der Fläche zu beobachten, welche durch parallelen Gesang als solche identifiziert werden konnten (vgl. Abbildung 1). Bei den anderen am 12.04. beobachteten Feldlerchen handelt es sich vermutlich um Durchzügler, die das Untersuchungsgebiet nach einiger Zeit wieder verlassen haben. In die betroffene Ackerfläche wird durch die Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen. Es gehen somit keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es kommt zu nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Brutreviere haben eine Entfernung von mehr als 50 m zu dem Plangebietsrand. Der Abstand zur künftig geplanten Bebauung beträgt mehr als 100 m. Zwischen Bebauung und Acker wird ein 50 m breiter Grünstreifen als Puffer angelegt. Weiterhin besteht die Möglichkeit für zukünftige Brutpaare ihr Brutrevier weiter in Richtung Ackermitte anzulegen.

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind keine anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen durch das Vorhaben zu erwarten. Um baubedingte Störungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann das Auslösen Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: Die Ackerfläche mit dem Feldlerchenvorkommen im westlichen Wirkraum.

### **Bluthänfling**

In den Gehölzen am Rande des Naturbads sowie im Gehölzrand am Lambertgraben im Südosten wurden bei allen Begehungen Bluthänflinge erfasst. Für diese Strukturen wurden mind. 5 Brutreviere festgestellt. In die Gehölze auf dem Gelände des Naturbads wird nicht eingegriffen. Eine Ausnahme bilden die Gehölzstrukturen entlang des Lambertgraben im Südosten des Untersuchungsgebietes. Hier kann es möglicherweise zu Eingriffen im Zuge des Baus der „neuen Stever“ kommen. Da im Plangebiet und im Wirkraum ausreichend Gebüschstrukturen mit Lebensraumeignung für die Art verbleiben und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird damit weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um baubedingte Störungen, die zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können, zu vermeiden (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel

5.1). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Star**

In einem Baum der Allee entlang des „Alleeweges“ sowie in einer Gehölzgruppe im Süden des Untersuchungsgebietes wurden während der Feldvogeluntersuchungen mehrmals revieranzeigende Stare erfasst. Hier kann von mindestens zwei Brutrevieren in diesen Bereichen ausgegangen werden. Nach derzeitigem Stand der Planungen finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in die dort befindlichen Bäume statt. Die Lebensstätten bleiben folglich weiterhin erhalten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führen, müssen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

### **Nahrungsgäste**

Neben Rauchschwalben nutzen auch Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard als planungsrelevanten Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese Arten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

### **Sonstige Beobachtungen**

Bei der Begehung am 12.04.2022 wurden auf dem Gelände des Naturbades zwei männliche Braunkehlchen bei der Nahrungssuche festgestellt. Am 29.04.2022 war im Bereich der Bodenuntersuchungsflächen ein männlicher Steinschmätzer zu beobachten. Beide Arten wurden jeweils nur bei einer Begehung erfasst, weshalb bei diesen Arten von Durchzüglern auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese beiden Arten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

## Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn**

- die bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter und europäischer Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Baumfällungen und keine Gehölzschnitte durchgeführt werden (BNatSchG).
- die Bauzeiten zum Schutz der Fledermausfauna tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) stattfinden und die bauzeitlichen Beleuchtungseinrichtungen nachts ausgeschaltet werden.
- keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten
- zum Schutz der Bäume die DIN 18920 sowie die RAS-LP 4 eingehalten werden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgestellt: Soest, August 2022



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de